

Satzung

„Betriebssportgruppe SPITZKE e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Betriebssportgruppe SPITZKE e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Großbeeren und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes sowie der Gesundheit.

Dieses Ziel soll u.a. erreicht werden durch:

- die Förderung einer regelmäßigen sportlichen Betätigung der Mitglieder
- Unterhalt von Sport- und Übungsstätten
- Gewährung von Versicherungsschutz

§ 3

Selbstlosigkeit und Vermögensbildung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden, vorbehaltlich der gesetzlich zugelassenen steuerlich unschädlichen Betätigungen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ausbildungsabteilung der SPITZKE AG.

§ 4

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und jeweils zum Jahresende erfolgen kann.

§ 5

Beiträge

- (1) Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt € 12,-.
- (2) Für Studenten im ersten Jahr der Mitgliedschaft entfällt der Beitrag.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8

Vorstand

- (1) Die nach § 7 gewählten Mitglieder haben Einzelvertretungsrecht.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er bedient sich dazu des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.
 - b) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung.
 - c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins.
 - e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern aus wichtigem Grund.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Er beruft die Versammlung je nach Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Jahre, ein.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages, der von wenigstens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unterzeichnet sein muss, einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder auf Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (3) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich oder per e-mail unter Mitteilung der Tagesordnung zugegangen sein. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 Vereinsmitglieder erschienen sind. Wird die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Sitzung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.
- Bei der Ladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 10

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl des Vorstandes
- Bestellung der Finanzprüfer
- Genehmigung von Haushalts-, Stellen- und Wirtschaftsplänen
- Geschäfts- und Finanzberichte der abgelaufenen Geschäftsjahre
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen

§ 11

Niederschriften

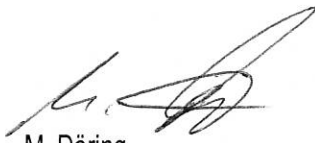
Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern in einer Frist von sechs Wochen per e-mail zuzustellen. Geht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein Widerspruch ein, so gelten die Niederschriften als genehmigt. Bei rechtzeitigem Widerspruch sind die Niederschriften bei der nächsten Sitzung zur Erörterung zu stellen.

Beschlossen in der Gründerversammlung am 23.5.2003

Die Gründungsmitglieder

Ich versichere für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB, dass die geänderte(n) Bestimmung(en) mit dem Beschluss vom 27.06.2013 über die Satzungsänderung in § 9 Abs. 1 übereinstimmen und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung, und wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Großbeeren, den 24.09.2013



M. Döring

Vereinsvorsitzender